

RS Vwgh 1992/10/20 92/14/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §93 Abs2;

BAO §93 Abs3 lit a;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/14 88/17/0152 1

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist der Bescheid einer Verwaltungsbehörde als ein Ganzes zu beurteilen. Spruch und Begründung bilden eine Einheit; bestehen Zweifel über den Inhalt des Spruches, so ist zu dessen Deutung auch die Begründung heranzuziehen (Hinweis E 24.10.1986, 84/17/0208).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140026.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at